

Artikel 75

SECO

(Art. 42 Abs. 3 ArG)

¹ Das SECO ist die Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz. Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Es beaufsichtigt und koordiniert die Durchführung des Gesetzes durch die Kantone und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.
- b. Es stellt die Weiter- und Fortbildung der Vollzugsbehörden sicher.
- c. Es berät und informiert die kantonalen Vollzugsbehörden sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Anwendung des Gesetzes und der Verordnungen sowie in allgemeinen Belangen des Arbeitnehmerschutzes auch andere interessierte oder betroffene Organisationen.
- d. Es beschafft Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes.
- e. Es stellt Fachleute und nötige Infrastrukturen für die Beurteilung und Lösung komplexer Fragen, Probleme und Vorfälle bereit.
- f. Es untersucht Grundsatz- und Spezialfragen aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes und klärt Fälle ab, die von allgemeiner Bedeutung sind.
- g. Es unterstützt die Bemühungen zur Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und es initiiert und fördert Forschungsvorhaben zum Thema Arbeit und Gesundheit.
- h. Es nimmt im Bereich des Arbeitnehmerschutzes die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Kontakte wahr.
- i. Es vollzieht das Gesetz und seine Verordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes.
- j. Es führt das Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes im koordinierten Bundesverfahren nach Artikel 62a–62c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 durch.

² Soweit es die Aufgaben nach Absatz 1 erfordern, hat das SECO Zutritt zu allen Betrieben.

³ Das SECO kann auf Gesuch hin gegen Ersatz der Kosten ganz oder teilweise Aufgaben eines Kantons übernehmen, wenn dieser mangels personeller, fachlicher oder sachlicher Mittel seine Aufgaben nicht erfüllen kann.

⁴ Für Gesuche, Bewilligungen und Genehmigungen kann das SECO einheitliche Formulare vorschreiben.

Allgemeines

Artikel 42 ArG umschreibt in allgemeiner summarischer Form die Aufgaben des Bundes im Bereich der Durchführung des Gesetzes (vgl. Kommentar Art. 42 ArG). Der vorliegende Artikel zählt die wesentlichsten Aufgaben auf, die dem SECO bzw. dem Leistungsbereich Arbeitsbedingungen als Fachstelle des Bundes für den Arbeitnehmerschutz

obliegen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Insbesondere hier nicht speziell erwähnt wird die Zuständigkeit des SECO für die Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Arbeitseinsätze. Diese Aufgabe ergibt sich bereits mit genügender Konkretisierung aus dem ArG selber.

Der vorliegende Artikel bildet die Basis für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Durchführung des ArG. Er macht deutlich, dass sich die Aufgaben des Bundes zur Hauptsache auf die Oberaufsicht und die zentralen Steuerungsaufgaben konzentrieren, während der eigentliche Vollzug primär Sache der Kantone ist.

Absatz 1

Zur Oberaufsicht und den zentralen Steuerungsaufgaben gehören insbesondere:

Buchstabe a:

Die Beaufsichtigung und Koordination der Durchführung des Gesetzes durch die Kantone. Das SECO sorgt für eine gesamtschweizerisch einheitliche Rechtsanwendung und Vollzugspraxis. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Vollzugshilfen und die Unterstützung der Kantone im Hinblick auf den gezielten Aufbau des fachlichen Wissens.

Buchstabe b:

Die Aus-, Weiter- und Fortbildung der kantonalen Durchführungsorgane. Mit entsprechenden Schulungsangeboten wird sicher gestellt, dass die Kantone in den relevanten Vollzugsbereichen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Buchstabe c:

Die Information und Beratung in allen Belangen des Arbeitnehmerschutzes. Im Vordergrund steht hier die Information und Beratung der kantonalen Durchführungsorgane sowie – im Sinne einer überbetrieblichen Dienstleistung – die Information und Beratung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie anderer interessierter Organisationen.

Buchstabe d:

Beschaffung von Informationen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes. Dies erfolgt u.a. in Kontakten zu Fachverbänden und Sozialpartnern. Im weiteren pflegt das SECO die Zusammenarbeit mit den in benachbarten Bereichen tätigen Bun-

desämtern und internationalen Institutionen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes (u.a. Zusammenarbeit mit der EU-Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Internationale Arbeitsorganisation).

Buchstabe e:

Dieser Punkt bezieht sich vor allem auf komplexe Fragen, Probleme und Vorfälle, welche die fachlichen und infrastrukturellen Möglichkeiten der kantonalen Arbeitsinspektorate übersteigen. Das SECO steht den kantonalen Arbeitsinspektoren unterstützend bei der Beurteilung und Lösung solcher Probleme zur Verfügung. Das SECO wird aber auch in weiteren Bereichen tätig sein, wo Spezialwissen gefragt ist, das an anderen Orten nicht oder nur ungenügend vorhanden ist.

Buchstabe f:

Grundsatz- und Spezialfragen aus dem gesamten Bereich des Arbeitnehmerschutzes sowie die Abklärung von Fällen, die von allgemeiner Bedeutung sind, gehören zu den Grundaufgaben des SECO. Dazu zählen namentlich Fragen von überkantonaler oder überbetrieblicher Tragweite.

Buchstabe g:

Die Stärkung und Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes. In diesem Zusammenhang obliegt es dem SECO, die Auswirkungen aktueller Trends in der Arbeitswelt kritisch zu beobachten sowie den Informations-, Forschungs- und Gesetzgebungsbedarf zu ermitteln und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Buchstabe h:

Das SECO nimmt im Bereich des Arbeitnehmerschutzes ganz generell die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit wahr. Im weiteren ist es für die Kontakte zu nationalen und internationalen Institutionen des Arbeitnehmerschutzes zuständig.

Buchstabe i:

Das SECO vollzieht das Gesetz und seine Verordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes.

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

7. Kapitel: Aufgaben und Organisation der Behörden

1. Abschnitt: Bund

Art. 75 SECO

ArGV 1

Art. 75

Buchstabe j:

Über das Plangenehmigungsverfahren im koordinierten Bundesverfahren vgl. die Kommentare zu den Artikeln 41 und 44 ArGV 4.

Absatz 2

Nach Artikel 45 ArG haben die Arbeitgeber den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betrieb, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten. Der vorliegende Absatz stellt klar, dass diese Verpflichtung der Arbeitgeber auch gegenüber den Mitarbeitenden des SECO gilt, soweit der Zutritt zum Betrieb im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 notwendig ist.

Absatz 3

Die für die Umsetzung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen notwendigen personellen Kapazitäten sind heute noch nicht in allen Kantonen vorhanden. Diesem Umstand kann in den meisten Fällen mit angemessenen Übergangs-

lösungen Rechnung getragen werden. Es ist aber bereits heute abzusehen, dass die kleinen Kantone kaum in der Lage sein werden, sämtliche für den Vollzug notwendigen Fachkenntnisse in eigener Regie bereit zu stellen. In diesem Fall kann ein vielversprechender Ansatz in der interkantonalen Zusammenarbeit liegen. Eine andere Lösung bietet der vorliegende Absatz, indem er die Möglichkeit vorsieht, kantonale Vollzugsaufgaben dem Bund zu übertragen. Von dieser Möglichkeit sollte allerdings nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, da die Übertragung von kantonalen Vollzugsaufgaben an den Bund der angestrebten klaren Trennung zwischen Vollzug und Oberaufsicht zuwider läuft.

Absatz 4

Eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht darin, so weit wie möglich eine «unité de doctrine» für die Umsetzung des Arbeitsgesetzes durchzusetzen. Ein Mittel zur Erreichung dieses Ziels kann z.B. die Einführung einheitlicher Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Genehmigungen sein.